

Richtlinien

über die Grundsätze zur Aufnahme von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder (Kita)
und in der Tagespflege
der Stadt Erkelenz ab dem 01.08.2013

§ 1 (Personenkreis)

- (1) Die städt. Tageseinrichtungen für Kinder nehmen Kinder auf, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) im Stadtgebiet Erkelenz haben. Die Vergabe der Plätze erfolgt zentral über das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz.
- (2) Die Vermittlung von Plätzen für Kinder in der Tagespflege erfolgt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) im Stadtgebiet Erkelenz haben. Weiterhin können auch Kinder aus umliegenden Gemeinden vermittelt werden, bei denen die Tagespflegeltern in Erkelenz ihren Wohnsitz haben.
- (3) Der Rechtsanspruch entsteht individuell mit der Vollendung des 1. Lebensjahres.

§ 2 Anmeldeverfahren

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des 31.07. des Folgejahres.

Anmeldungen für die Kindertagesstätten zum 01.08. eines jeden Jahres müssen bis zum 01.01. des Jahres bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein.
- (2) Bei Anmeldungen, die nach diesem Termin oder im lfd. Jahr erfolgen, ist der Platz unverzüglich nach Antragseingang zur Verfügung zu stellen. Die Bearbeitungsdauer ab Eingang des Antrages bei der Stadt Erkelenz darf 6 Monate nicht übersteigen.

§ 3 (Ergänzende Regelungen)

- (1) Bei der Auswahl eines konkreten Platzes in Kitas oder in Tagespflege werden die Eltern sowohl vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales als auch von den Leiterinnen der Kindertagesstätten grundlegend und umfassend beraten. Dies geschieht regelmäßig in den Anmelde-/ Aufnahmegesprächen. Dabei ist neben dem Platzangebot auch die pädagogisch-konzeptionelle Ausrichtung Gegenstand der Beratung. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern soll soweit wie möglich beachtet werden.
- (2) Die Plätze werden, wenn möglich, wohnortnah vergeben. Kinder mit besonderem Förderbedarf werden grundsätzlich wohnortnah aufgenommen, wenn die gewünschte Einrichtung ihren besonderen Bedürfnissen entsprechen kann. Die Gruppen sollen in Alter und Geschlecht möglichst gut gemischt sein. Geschwister werden - wenn möglich - in derselben Einrichtung aufgenommen.

§ 4 (Ausnahmen)

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Regelungen der §§ 1 und 2 dieser Richtlinien abgewichen werden.

§ 5 (Nachweis der Voraussetzungen)

Die Aufnahmekriterien sind durch Belege nachzuweisen. Aktuelle Bescheinigungen / Nachweise sind vorzulegen. Dies gilt auch für Arbeits- oder Beschäftigungssuchende. Hier sind Bescheinigungen / Nachweise der Bundesagentur für Arbeit oder von deren Beauftragten vorzulegen.

§ 6 (Inkrafttreten)

Diese Richtlinien treten bereits bei Vergabe der Plätze ab dem 01.08.2013 rückwirkend ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien treten für die Vergabe der Plätze ab dem 01.08.2013 mit Ablauf des 31.12.2012 im Übrigen mit Ablauf des 31.07.2013 außer Kraft.
(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 17.04.2013)